<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>

Rechtsverordnung 17.03.2020

Landesregierung beschließt Maßnahmen gegen die Ausbreit-ung des Coronavirus

[[](https://www.youtube-nocookie.com/embed/3uINTMjm-EM?rel=0&autohide=1&wmode=transparent)](https://www.youtube-nocookie.com/embed/3uINTMjm-EM?rel=0&autohide=1&wmode=transparent)

Um das Video zu sehen, müssen Sie dieses Feld durch einen Klick aktivieren. Dadurch werden Information

en an [PDF speichern](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/system/pdf/?tx_rsmbwbrowserlesspdf_pi1%5Burls%5D%5B0%5D=https%3A%2F%2Fwww.baden-wuerttemberg.de%2Fde%2Fservice%2Fpresse%2Fpressemitteilung%2Fpid%2Flandesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus%2F%3FcHash%3De39e19e0fc830a419e77d81b579082da&type=98&print=1)

**Die Landesregierung hat eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Die Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft.**

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 18. März 2020. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, werden Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen.

Es gelten unter andern folgende Regelungen:

1. Offen bleiben

* Einzelhandel für Lebensmittel,
* Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste,
* Getränkemärkte,
* Apotheken,
* Sanitätshäuser,
* Drogerien,
* Tankstellen,
* Banken und Sparkassen,
* Poststellen,
* Frisöre, Reinigungen, Waschsalons,
* der Zeitungsverkauf,
* Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
* Hofläden und Raiffeisenmärkte

Diese Verkaufsstellen können jetzt auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden.

Alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den oben genannten Einrichtungen gehören, werden geschlossen.

1. Gaststätten

* Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
* Vom Verbot ausgenommen sind allerdings Gaststätten, die Speisen und Getränke anbieten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
  + die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  + Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
* Die Gaststätten dürfen frühestens ab sechs Uhr geöffnet und müssen spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden.

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

* Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
* Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkhochschulen,
* Kinos,
* Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
* alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen,
* Volkshochschulen und Jugendhäuser,
* öffentliche Bibliotheken,
* Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
* Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
* Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
* Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
* Öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

1. Veranstaltungen

* Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
* Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
* Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.

1. Die Verordnung der Landesregierung über infektions- schützende Maßnahmen

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß [§ 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RVVerkG+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true).

**Verordnung der Landesregierung  
über infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)**  
      
vom 17. März 2020